

Statuten des DanceUnlimited Zurich

vom 14. Januar 2004

Revisionen:

29. August 2006

15. März 2007

I) Wesen, Sitz und Zweck

- 1) Dance Unlimited Zurich, im Weiteren „Club“ genannt, gegründet am 19. September 2003, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich.
- 2) Der Club bezweckt die Förderung des Tanzens aller Alterstufen.
- 3) Zur Förderung des Turniertanzsportes sorgt der Club für Trainingsmöglichkeiten und Startgelegenheiten an Turnieren im In- und Ausland. Er kann dabei selbst Turniere durchführen oder sich an der Durchführung von Turnieren beteiligen.

Der Club ist Mitglied des Dachverbandes STSV (Schweizer Tanzsport Verband) und unterliegt dessen Bestimmungen. Er kann sich weiteren Dachverbänden anschliessen, sofern Mitglieder diese Zugehörigkeit zur Ausübung ihrer Tanztätigkeit benötigen oder dies der Erreichung des Zwecks des Clubs dienlich ist.

II) Mitglieder

- 4) Die Mitgliedschaft im Club steht allen natürlichen Personen offen.
- 5) Der Club kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglied
- c) Ehrenmitglied
- d) Freimitglied

- 5a) Aktivmitglieder besitzen ein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Die Aktivmitglieder können ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes nicht Aktivmitglieder eines anderen Latein- und Standard-tanzsporttreibenden Vereines sein.

- 5b) Passivmitglied kann jedermann werden, der dem Club einen jährlichen, unter Art. 6 festgesetzten Mindestbeitrag zum Erreichen der Ziele des Clubs zur Verfügung stellt.

Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

- 5c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch die GV ernannt werden, welche sich um den ehemaligen Akademischen Tanzclub Zürich ATZ oder um den Club verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 5d) Die Freimitglieder werden vom ehemaligen Akademischen Tanzclub Zürich übernommen. Der Club sieht nicht vor, weitere Frei-Mitgliedschaften zu vergeben.

Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Passivmitglieder und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

- 6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlangt die Gültigkeit mit der Zahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und beträgt für die einzelnen Mitgliederarten:

	Mitgliedsart	Betrag in CHF
a)	Aktivmitglied	150.-
	Lehrlinge ¹	120.-
	Studenten ¹	
	Jugendliche ²	60.-
b)	Passivmitglied	60.-
c)	Ehrenmitglied	frei
d)	Freimitglied	frei

Die neuen Mitglieder werden an der jährlichen GV namentlich erwähnt

- 7) Der Club ist gewillt seine Aktivmitglieder in deren tanzsportlichen Tätigkeiten zu unterstützen, sofern es seine finanziellen Möglichkeiten zulassen.

Der Vorstand setzt die Grundlagen und Details im Tanz-Förderungs-Reglement (TFR) fest.

- 8) Sämtliche Mitglieder können unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten. Der Austritt entbindet nicht von den bis dahin aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen. Der Jahresbeitrag wird beim Austritt nicht pro rata temporis abgerechnet.

¹ gegen vorweisen eines Ausweises

² bis und mit dem Kalenderjahr des 16. Geburtstages

- 9) Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss aufgelöst werden, wenn der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht bis zum 31. Januar des Jahres bezahlt worden ist, oder das Mitglied sich gegen die Interessen des Clubs verhalten hat. Der Club ist nicht verpflichtet, Mahnungen zu verschicken. Der Ausschluss entbindet nicht von den bis dahin aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen.

III) Organisation

- 10) Die Organe des Clubs sind:
- a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung, das oberste Organ, besteht aus der Versammlung sämtlicher Mitglieder. Zu der jährlich einmal im ersten Quartal stattfindenden Generalversammlung, werden alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich, mind. 14 Tage im Voraus eingeladen, wobei die Traktandenliste bekannt zugeben ist. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes Beschluss gefasst werden.

- 11) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn neben mindestens drei Vorstandsmitgliedern mindestens drei Aktivmitglieder anwesend sind.
- 12) Die GV beschliesst mit einfachem Mehr über die folgenden Geschäfte:
- a) Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - c) Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
 - d) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - e) Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes

Für Vorstandsbeschlüsse braucht es mindestens drei Vorstandsmitglieder.

13) Ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende oder spezielle Anliegen kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Dies erfolgt auf Beschluss und im Namen des Vorstandes, oder wenn diese schriftlich von mindestens 5 Mitglieder (Aktiv-, Passiv-, Ehren- oder Freimitglied) verlangt wird.

Die Durchführung der ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 60 Tagen nach der Beantragung zu erfolgen und unterliegt dem gleichen Formalismus der ordentlichen Generalversammlung.

14) Mit absolutem Mehr beschliesst die GV über folgende Geschäfte:

- a) Revision der Statuten
- b) Auflösung des Vereins
- c) Wahl des Präsidenten
- d) Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder

15) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Präsident kann die Aufgaben selbst unter den Vorstandsmitgliedern aufteilen. Der Vorstand bzw. der Präsident vollzieht die Beschlüsse der GV und vertritt den Club nach aussen.

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz zwingend der GV übertragen sind.

16) Die beiden von der GV gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten der GV Bericht.

17) Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres

IV) Haftung

18) Für die Schulden des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V) **Schlussbestimmungen**

- 19) Diese Statuten können nur unter vorheriger Ankündigung in der Traktandenliste abgeändert werden.
- 20) Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 14. Januar 2004 in Kraft.

Zürich, den 14. Januar 2004, der Präsident